



Gruppe im Rat der Hansestadt Lüneburg

Gruppensprecherin: Marianne Esders
Reichenbachstraße 2, 21335 Lüneburg
marianne.esders@dielinke-lueneburg.de

Hansestadt Lüneburg
Oberbürgermeisterin Claudia Kalisch
Am Ochsenmarkt 1
21335 Lüneburg

Lüneburg, den 15.03.2024

Änderungsantrag zur Vorlage VO/11122/24 Zweitwohnungssteuer- Verwaltungsvereinfachung durch Ehegattenprivileg nach Artikel 6 Abs. 1 Grundgesetz – Erhalt des Zusatzes „aus beruflichen Gründen“

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

Die Gruppe Die PARTEI / Die Linke beantragt, den Zusatz „aus beruflichen Gründen“ in der Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer zu erhalten und nicht wie in Vorlage VO/11122/24 vorgeschlagen, zu streichen.

Begründung:

In der von Herrn Dibowski für den Ausschuss für Finanzen und Interne Services verfassten Vorlage VO/11122/24 zum Ehegatt*innenprivileg bei Zweitwohnungen wird darauf hingewiesen, dass bei der ergänzenden Befreiungsvorschrift die Einschränkung „aus beruflichen Gründen“ entbehrlich sei. Maßgeblicher Differenzierungsgrund sei vielmehr der Familienstand und die davon abgeleitete Regelung, dass verheiratete oder verpartnerte Personen an einem Ort, an dem sie nicht ihren Hauptwohnsitz hätten, einen Zweitwohnsitz anmelden müssten und nicht einen weiteren Hauptwohnsitz anmelden könnten.

Eine Befreiung der Zweitwohnungssteuer wurde jedoch geschaffen explizit für Berufstätige, die verheiratet oder verpartnert und nicht dauernd getrennt lebend sind und sich eben aus beruflichen Gründen am Beschäftigungsort außerhalb der Gemeinde des Hauptwohnsitzes einen Zweitwohnsitz leisten müssen.

Ein Zweitwohnsitz für Freizeit- und Urlaubszwecke bzw. einfach zum Vergnügen kann hingegen auch von verheirateten bzw. verpartnerten Personen frei gewählt werden, ohne dass eine Entscheidung für oder gegen diese Zweitwohnung Einfluss auf Berufstätigkeit und damit Einkommen und Lebensgrundlage der Person hätte. Daher ist der Zusatz „aus beruflichen Gründen“ unbedingt zu erhalten. Die Zweitwohnsitzsteuerbefreiung sollte nicht zur Geltung kommen, wenn ein Zweitwohnsitz nicht aus beruflichen Gründen zwingend erforderlich, sondern sich z.B. zu Freizeit Zwecken oder aus anderen privaten Gründen zugelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Gruppensprecherin Die PARTEI / Die Linke